

mit $3 \times 960 \text{ RM} = 2880 \text{ RM}$, bei späterer Zahlung mit $3\frac{1}{2} \times 960 \text{ RM} = 3360 \text{ RM}$. Bei Nichtablösung würden nach der obigen Aufstellung demgegenüber 5760 RM Gebäudeentschuldungssteuer zu zahlen sein.

Der sich aus der Ablösungsmöglichkeit bietende Vorteil wird um so geringer, je später die Ablösung erfolgt. Wird z. B. erst im März 1933 der Ablösungsbetrag bezahlt, so ist mit dem gleichen Betrage abzulösen, wie im April 1932 zu zahlen gewesen wäre. Daß die Steuer in der dazwischenliegenden Zeit zu entrichten war, bleibt unberücksichtigt; sie wird nicht erstattet. (II/725)

**Einsendung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für 1931
Frist: 15. Februar 1932**

Arbeitgeber, die im Jahre 1931 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungsverfahren vorgenommen haben, sind verpflichtet:

1. für die am 31. Dezember 1931 bei ihnen noch im Dienst stehenden Arbeitnehmer auf der zweiten Seite der Steuerkarte eine Lohnsteuerbescheinigung,
2. für die vor dem 31. Dezember 1931 ausgeschiedenen Arbeitnehmer Lohnsteuerüberweisungsblätter auszufüllen.

Wenn für einen am 31. Dezember 1931 im Dienste stehenden Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorliegt, so hat der Arbeitgeber für den betreffenden Arbeitnehmer an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ein Lohnsteuerüberweisungsblatt auszuschreiben.

Die Einsendung der Lohnsteuerbelege hat spätestens bis zum 15. Februar 1932 zu erfolgen, und zwar die

Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1931 an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1932 ausgeschrieben worden ist.

Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind dagegen an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1931 ausgeschrieben worden ist, zu senden.

Die Vorschrift, wonach der Arbeitgeber die Steuerkarte dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres zurückzugeben hat, findet auf die Steuerkarte 1931 keine Anwendung.

Ist der Steuerabzug im Markenverfahren durchgeführt worden, so hat die Ablieferung der Einlagebogen und der Steuerkarte 1931 bis zum 15. Februar 1932 zu erfolgen. Wenn diese Steuerkarte vom Arbeitnehmer nicht eingesandt werden kann, weil sie etwa bei einem Arbeitgeber für die Lohnsteuerbescheinigung Verwendung findet, so sind Name und Wohnung dieses Arbeitgebers bei Einsendung der Einlagebogen vom Arbeitnehmer genau anzugeben.

Als Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt auch der Ledigenzuschlag. Wo er zu erheben ist, hat der Arbeitgeber den Buchstaben L einzufügen. Dies bedeutet, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist.

Die Krisenlohnsteuer und die Bürgersteuer gelten nicht als Steuerabzug vom Arbeitslohn. Diese Steuern sind daher in die auszuschreibenden Lohnsteuerbelege nicht aufzunehmen. Bürgersteuer und Krisenlohnsteuer waren in dem Lohnkonto gesondert aufzuzeichnen, so daß die reine Lohnsteuer aus dem Lohnkonto jederzeit festgestellt und in die Lohnsteuerbescheinigung übernommen werden kann. Die Lohnsteuerbelege werden jetzt vornehmlich nur noch den Zwecken der Kirchensteuer und der Erhebung der Bürgersteuer 1932 zu dienen bestimmt sein. (II/716)

Verschiedenes

Senkung der öffentlichen Gebühren. Die Spitzenverbände der Wirtschaft (Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft, Reichsverband des deutschen Groß- und Überseehandels, Deutscher Industrie- und Handelslag, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Reichsverband des deutschen Handwerks, Reichsverband der Deutschen Industrie) haben dem Reichskanzler und den übrigen Mitgliedern des Reichskabinetts eine ausführlich begründete Eingabe zugestellt, in der eine Senkung der öffentlichen Gebühren gefordert wird. In welchem Ausmaße die Einnahmen des Reichs, der Länder und Gemeinden aus Gebühren, Beiträgen und gebührenähnlichen Entgelten gestiegen sind, zeigt nachfolgende Übersicht:

	Mill. RM (Mk.)	%
1913/14	732,3	100,0
1925/26	1327,0	181,3
1926/27	1450,0	198,1
1927/28	1472,0	201,1
1928/29	1556,9	212,7

Die Gebühreneinnahmen der öffentlichen Hand für das Jahr 1928/29 sind demnach im Vergleich mit 1913/14 auf 213 % gestiegen gegenüber einer Steigerung des Finanzbedarfs (ohne Kriegslasten) auf etwa 226 %. Zu den die Wirtschaft in erster Linie belastenden Gebühren gehören die der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Anwalts- und Notariatsgebühren und die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vor allem richten sich die Klagen gegen den § 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung vom 14. Juli 1928, wonach der Gerichtsvollzieher, der mehrere Geschäfte auf derselben Reise vornimmt, für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem dienstlichen Wohnsitz zu berechnende Entschädigung erhält. Auch die Höhe der Beglaubigungsgebühren und Registergebühren, insbesondere die der Grundbuchämter, wird als außerordentlich drückend empfunden. Die hohen Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß fast nach allen landesrechtlichen Gebührenordnungen der Gebührenberechnung der gemeine Wert zugrunde gelegt wird. Es bliebe hier zu prüfen, ob für die Wertberechnung der Gerichtsbehörden nicht allgemein

der Ertragswert (Einheitswert) bestimmt werden und die auf dem Grundstück ruhenden Schulden abgezogen werden könnten.

Neben den Gebühren der Rechtspflege sind auch auf dem großen Gebiet der landesrechtlichen Verwaltungsgebühren erhebliche Überspannungen festzustellen. Dieses gilt auch für die sogenannten Benutzungsgebühren (Vieh-, Schlachthof-, Markthallengebühren, Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerung u. dgl.). Bei den Benutzungsgebühren spielen z. B. die Standgebühren, Futtergelder usw. auf den städtischen Vieh- und Schlachthöfen trotz der bereits gepflogenen Verhandlungen noch immer eine für die Spanne zwischen Erzeugerpreis für Vieh und Verbraucherpreis für Fleisch sehr bedenkliche Rolle, zumal vielfach aus den Viehhofbetrieben Überschüsse herausgewirtschaftet und nicht unmittelbar zur Senkung der auf dem Schlachtviehverkehr ruhenden Lasten verwandt werden.

Die Eingabe betont noch, daß ein Abbau der Gebühren nicht dadurch erreicht werden kann, daß die gebührenerhebenden Stellen in ihren Bezügen gekürzt, der Kürzungsbetrag aber an den Fiskus abgeführt wird. Die Spitzenverbände der Wirtschaft bitten darum, möglichst bald eine Überprüfung des gesamten öffentlichen Gebührenwesens vorzunehmen. RH. (VI 1/165)

Gebührensensung für Pakete und Fernspreverkehr. Das Reichskabinett stimmte am 23. Dezember der Senkung der Postgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1932 zu. Die Senkung soll sich, um bei der Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages von 120 Mill. RM wirksam zu sein, auf zwei wichtige Verkehrszweige, den Paket- und den Fernspreverkehr, erstrecken. Die Einzelheiten der Gebührensensung sollen rechtzeitig veröffentlicht werden. (VI 1/190)

Zur Gewährung von Zugaben. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat dem Reichsminister der Justiz eine vorläufige Zusammenstellung der von seinen Mitgliedskörperschaften zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren oder Leistungen geäußerten Wünsche zur Berücksichtigung für die endgültige Gestaltung des Gesetzes übersandt. In dieser Zusammenstellung wird gefordert, daß das im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Zugabeverbot nicht nur auf den Einzelhandel, sondern auf jeden geschäftlichen

